

# **Anschlussbahn der Oberhessischen Eisenbahnfreunde e. V.**



## **Schienennetz-Benutzungsbedingungen (Teil A) und Entgeltgrundsätze (Teil B)**

Gültig ab: 1. Januar 2023

## **Teil A - Allgemeines**

### **1. Zweck und Geltungsbereich**

- 1.1 Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben für den Zugang zur Schieneninfrastruktur und Serviceeinrichtungen sowie der Erbringung der damit verbundenen Leistungen entsprechende Nutzungs- und Entgeltregelungen (SNB) auf-zustellen (s. Teil B).
- 1.2 Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen und Anlagen (Gleise, sonstige Einrichtungen) auf der Anschlussbahn wird ein Entgelt erhoben.
- 1.3 Die Entgelte zur Benutzung der Serviceeinrichtungen und Anlagen sind in dem Verzeichnis der Entgelte (Entgeltverzeichnis) festgelegt.

### **2. Schienennetz und Infrastrukturzugang**

- 2.1 Die Eisenbahninfrastruktur der Oberhessischen Eisenbahnfreunde e.V. befindet sich innerhalb des Bahnhofs Gießen. Der Zugang zum Schienennetz der DB Netz AG erfolgt über eine Anschlussweiche im Bahnhofsteil Gießen Gbf.
- 2.2 Wird auf der Infrastruktur der Oberhessischen Eisenbahnfreunde e. V. rangiert, so sind die Regelungen der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 2.3 Einschränkungen (z. B. Randwege), Gleisradien, Steigungen und Profileinschränkungen sind in der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- 2.4 In der Anlage 4 der Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst sind die einschlägigen Betriebsvorschriften und Regelwerke für das Befahren der Infrastruktur aufgeführt. Für die Aktualisierung dieser Regelwerke und Vorschriften sind das EVU / der Zugangsberechtigte (ZB) selbst verantwortlich. Notwendige Unterlagen (z. B. Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst, Unfallmeldetafel) stellt der Infrastrukturbetreiber dem EVU oder dem ZB gegen Empfangsbestätigung zur Verfügung.

### **3. Eisenbahninfrastrukturnutzung**

Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur wird ein gesondertes Entgelt gemäß der Entgeltgrundsätze (Teil B) der SNB erhoben.

### **4. Notfallmanagement**

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt der Infrastrukturbetreiber die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zu-

ständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Koordination am Ereignisort obliegt dem Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) des Infrastrukturbetreibers. Der EBL ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Bestimmungen zum Notfallmanagement sowie der Unfallmeldetafel des Infrastrukturbetreibers gelten auch für das EVU. Änderungen in den Unfallmeldetafeln werden vom Infrastrukturbetreiber dem EVU schriftlich mitgeteilt.

## **Teil B - Entgeltgrundsätze**

für die Benutzung der Infrastruktur der Anschlussbahn  
Oberhessische Eisenbahnfreunde e. V..

**Stand: März 2012**

### **1 Zweck und Geltungsbereich**

#### **1.1 Allgemeines**

Die Entgeltgrundsätze des Infrastrukturbetreibers gewährleisten allen Zugangsberechtigten den diskriminierungsfreien Zugang zu ihrer Infrastruktur. Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von zur Zeit 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Bei längerfristiger Anmietung einer Anlage ist der Preis gegen Rechnung im Voraus auf das Konto des Anschlussinhabers zu entrichten.

#### **1.2 Geltungsbereich**

Die Entgeltgrundsätze gelten für Zugangsberechtigte, für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der Oberhessischen Eisenbahnfreunde e. V.

#### **1.3 Änderungen und Erklärungsirrtum**

Die Entgeltgrundsätze treten mit Beginn der Netzfahrplanperiode in Kraft. Änderungen der Entgeltgrundsätze - die den Kunden der Oberhessischen Eisenbahnfreunde e. V. in angemessener Frist vorab bekannt gemacht werden - so- wie Irrtümer bleiben vorbehalten.

### **2 Veröffentlichung**

Die Entgeltgrundsätze können auf Wunsch bei der Geschäftsführung der Anschlussbahn eingesehen werden.

### 3 Preise für die Nutzung örtlicher Anlagen

#### 3.1 Definition örtlicher Anlagen

- Örtliche Anlagen sind alle Gleisanlagen, die der Bildung von Zügen, Bereitstellung von Wagen und Zügen oder der Abstellung von Fahrzeugen dienen.
- Örtliche Anlagen sind sonstige Anlagen, die z.B. für Traktionsmittel benötigt werden (z.B.: Ladestationen, Wasserentnahmestellen, Werkstatteinrichtungen etc.).

#### 3.2 Berechnungsgrundlage für Anlagenpreise

Die Oberhessischen Eisenbahnfreunde e. V. stellen dem EVU örtliche Gleisanlagen zur Verfügung. Der Preis für eine örtliche Gleisanlage bestimmt sich nach der Nutzlänge des vermieteten Gleises (variabler Anteil) und der Art der Anbindung des Gleises an die Strecken bzw. übrigen Bahnhofsgleise (fixer Anteil). Beide Anteile zusammen ergeben den Mietpreis der Anlage. Mit dem Mietpreis für die Gleisanlagen zahlen Sie außer der Nutzung der Anlage auch die Leistung der Betriebsführung für die Infrastruktur.

Gleis	Nutzlänge	Preis/lfd. Meter	Gesamtjahrespreis
108	110 m	12,50 €	1.375,00 €
109	120 m	12,50 €	1.500,00 €
110	115 m	12,50 €	1.437,50 €
111	105 m	8,50 €	892,50 €
112	155 m	8,50 €	1.317,50 €

#### 3.3 Zuschlag / Mindestpreis bei kurzzeitiger Nutzung

Neben der Möglichkeit zur langfristigen Bindung besteht in Abhängigkeit von der Auslastung der Anlage die Möglichkeit, Serviceeinrichtungen auch nur für kurze Zeit zu nutzen. Für Nutzungszeiten von unter einem Jahr ergeben sich die Nutzungsentgelte zeitanteilig aus den Jahrespreisen. Auf die sich so ergebenden Preise wird ein Zuschlag in Höhe von 20 Prozent des errechneten Betrages für monatliche Nutzungen, von 35 Prozent für tägliche Nutzungen und von 50 Prozent für stündliche Nutzungen erhoben.

Pos.	Nutzungszeitraum	Entgeltanteil	Zuschlag
1	1 Monat	1/12 des Jahresnutzungsentgeltes	20 %
2	1 Tag	1/365 des Jahresnutzungsentgeltes	35 %
3	1 Stunde	1/24 des Tagesnutzungsentgeltes	50 %

Der Mindestpreis bei kurzzeitiger Nutzung beträgt 50,00 €.

### **3.4 Entgelt für die Weichennutzung**

Für die Nutzung der Weichen zum Ein- und Ausfahren auf der Anschlussbahn wird pro Ein- und Ausfahrt ein Nutzungsentgelt von 30,00 € erhoben. Bei langfristiger Anmietung einer örtlichen Anlage gewährt der Anschlussinhaber die Option auf einen Pauschalpreis von 600,00 € bei Nutzungsdauer von einem Jahr sowie 360,00 € bei Nutzungsdauer von 6 Monaten.

### **3.5 Abschlagsregelung**

In Ergänzung zu den unter Punkt 3.2 genannten Berechnungsgrundlagen für Anlagenpreise, erlassen die Oberhessischen Eisenbahnfreunde e. V. eingetragenen Vereinsmitgliedern der OEF 10 % vom Gesamtpreis.

## **4 Entgelt für sonstige Leistungen**

### **4.1 Personaldienstleistungen**

Der Stundensatz für Nebenleistungen (bspw. Lotseneinsatz) beträgt € 70,00 pro Stunde. Die Mindestbestellzeit beträgt 3 Stunden.

### **4.2 Befüllen von Triebfahrzeugen mit Betriebsstoffen**

Für das Befüllen von Triebfahrzeugen mit Betriebsstoffen wird  
a) für Kühlwasser pro Fahrzeug eine Pauschale von 30,00 € erhoben.  
b) für Sand pro Fahrzeug eine Pauschale von 50,00 € erhoben.

### **4.3 Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst**

Die Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst als Papierausdruck wird gegen die Erhebung eines Entgeltes in Höhe von 25,00 €/Stück dem EVU / ZB zur Verfügung gestellt.

## **5. Abbestellung**

Die Abbestellung einer angemeldeten Nutzung erfolgt

- bis zum 15. Tag vor dem Nutzungstag unentgeltlich,
- ab dem 15. Tag vor dem Nutzungstag bis 24 Stunden vor der Nutzung zu 25 % des Nutzungsentgeltes;
- unter 24 Stunden vor der Nutzung zu 50 % des Nutzungsentgeltes.

---

aufgestellt:

Oberhessische Eisenbahnfreunde e. V.

Postfach 10 07 10

35337 Gießen

- Der Vorstand -